

AGB AZ International & IC Industrial Contracting GmbH

I. Allgemeine Vorschriften, Geltung

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten ausschließlich zwischen AZ International bzw. der IC Industrial Contracting GmbH (im Folgenden für beides „AZ/IC“ genannt) und dem Vertragspartner und Endkunden und insoweit, wie keine gesonderte individuelle Vereinbarung zwischen den Parteien getroffen ist. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen werden nicht anerkannt, sofern AZ/IC diesen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- (2) Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Parteien sowie auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen die Ware vorbehaltlos annehmen.

II. Vertragsgegenstand

- (1) Der Vertragspartner bietet die Arbeitskraft von Fachpersonal zum Einsatz in dritten Unternehmen (für diesen Abschnitt II im Folgenden „Endkunde“ genannt) an. AZ/IC erbringt gegenüber dem Vertragspartner und dem Endkunden zu diesem Zweck nach jeweiligen Einzelauftrag Dienst- und Werkleistungen, Beratungsleistungen, Projektmanagementleistungen und ggf. Bauleistungen sowie Vermittlungsleistungen.
- (2) In keinem Fall bietet AZ/IC Leistungen der Zeitarbeit oder Arbeitnehmerüberlassung an.
- (3) Der Vertrag zwischen Vertragspartner und AZ/IC kommt spätestens mit dem tatsächlichen Beginn der Vertragsdurchführung durch AZ/IC zustande.

III. Entgelt

- (1) AZ/IC erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung bzw. Lohn nach gesonderter Vereinbarung.
- (2) Der Vergütungsanspruch von AZ/IC entsteht jeweils und ist jeweils fällig mit Zugang der zugrunde liegenden Rechnung.
- (3) Zum Zwecke der Abrechnung verpflichtet sich der Vertragspartner gegenüber AZ/IC, Nachweise über alle der vom Fachpersonal abgeleisteten Stunden zu lie-

fern. Sofern nicht anders vereinbart, hat dies nach jeder Arbeitswoche zuge-
sehen. Die Nachweise können AZ/IC ggf. auch unmittelbar vom Endkunden
erreichen.

- (4) Soweit der Vertragspartner als Subunternehmer von AZ/IC tätig wird, entsteht
der Vergütungsanspruch des Vertragspartners erst mit Zahlung durch den End-
kunden an AZ/IC, für den AZ/IC als Subunternehmer tätig wurde.
- (5) Soweit gegenüber AZ/IC abgerechnet wird, hat dies im Rhythmus von 4 Wochen
über die erbrachten Leistungen zu geschehen. Die Zahlung ist jeweils innerhalb
von 30 Tagen nach Abrechnung zu erbringen.
- (6) Soweit AZ/IC Bauleistungen an Unternehmer erbringt, gilt § 13b Abs. 2 Nr. 4
UStG. AZ/IC ist insofern berechtigt, entsprechende Rechnungen auszustellen.

IV. Rechte und Pflichten des Vertragspartners,

- (1) Der Vertragspartner stellt AZ/IC eine Liste mit den Qualifikationen des von ihm
dargebotenen Fachpersonals samt jeweils dafür zu zahlender Preise pro Ar-
beitsstunde zur Verfügung.
- (2) Der Vertragspartner und der Endkunde verpflichten sich, AZ/IC unverzüglich
über alle Umstände, die die Durchführung der Tätigkeit berühren, zu informie-
ren.
- (3) Der Vertragspartner wird darauf hingewiesen, dass er allein dafür verantwortlich
ist, zwingende gesetzliche Vorgaben einzuhalten, insbesondere hinsichtlich des
Vorliegens der notwendigen behördlichen Genehmigung und etwaiger Vorgaben
von Tarifverträgen oder des Mindestlohngesetzes. AZ/IC prüft die Einhaltung
der zwingenden Gesetze durch den Vertragspartner nicht. Auf besonderes Ver-
langen hat der Vertragspartner AZ/IC die Einhaltung solcher Vorschriften in ge-
eigneter Form nachzuweisen. Der Personallieferant stellt AZ/IC von allen Schä-
den frei, die durch die schuldhaftige Verletzung der Pflichten aus Abs. 1 entste-
hen.

V. Laufzeit und Kündigung

- (1) Der Vertrag läuft jeweils auf unbestimmte Zeit, soweit zwischen den Parteien
nichts Abweichendes vereinbart wurde.

- (2) Jede Partei kann diesen Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Bis dahin entstandene Vergütungsansprüche bleiben unberührt.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund wird hierdurch nicht berührt.
- (4) Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

VI. Geheimhaltung, Wettbewerbsverbot

- (1) Für die Dauer dieses Vertrages steht AZ/IC Kundenschutz zu. Es ist dem Vertragspartner verboten, direkt unter Umgehung von AZ/IC in geschäftliche Kontakte zu im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis vermittelten Mitarbeitern oder Kunden zu treten.
- (2) Dem Vertragspartner ist es untersagt, angestellten Mitarbeitern von AZ/IC, dessen Auftraggeber, Subunternehmer oder deren Kunden das Angebot machen, diese während der Dauer dieser Vereinbarung oder zweier Kalenderjahre danach einzustellen (Abwerbverbot). Das Abwerbverbot verpflichtet auch verbundene Unternehmen des Vertragspartners und schützt auch im Sinne eines Vertrages zugunsten Dritter verbundene Unternehmen von AZ/IC in Bezug auf deren Mitarbeiter. Einem solchen Arbeitsvertrag stehen andere Angebote und Vereinbarungen gleich, aufgrund derer die Arbeitskraft des Mitarbeiters nicht mehr dem bislang anstellenden Unternehmen zugutekommt, sondern ganz oder teilweise dem Vertragspartner.
- (3) Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle im Rahmen dieses Vertrags erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln und insbesondere nicht an Dritte weiter zu geben.
- (4) Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Verbote dieses Paragraphen hat der Vertragspartner an AZ/IC eine in das Ermessen von AZ/IC gestellte Vertragsstrafe zu zahlen, deren Höhe regelmäßig bei € 50.000 liegen wird.

VII. Haftung

- (1) Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet AZ/IC bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

- (2) Auf Schadensersatz haftet AZ/IC – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet AZ/IC in Höhe der im Vertrag vereinbarten Deckungssumme der Haftpflichtversicherung, es sei denn es liegt einer der folgenden Fälle vor:
1. Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 2. Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Schadensmeldung haben innerhalb von fünf Arbeitstagen zu erfolgen.
- (3) Die sich aus Absatz 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für gesetzliche Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen von AZ/IC
- (4) Die sich aus Absatz 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit AZ/IC einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Werkes übernommen hat. Das gleiche gilt für etwaige Ansprüche des Vertragspartners nach dem Produkthaftungsgesetz.

VIII. Schlussbestimmungen

- (1) Der Vertragspartner und der Endkunde können nur mit Forderungen aufrechnen, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (2) Ist der Vertragspartner Kaufmann, wird als Erfüllungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen aus diesem Vertrag sowie Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten Bad Dürkheim, Deutschland vereinbart. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.
- (3) Stillschweigende, mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung dieser Schriftformklausel. Ausgenommen sind Individualabreden im Sinne des § 305b BGB.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Re-

gelungen dieses Vertrags davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Lücken dieses Vertrags.